

FAQ – Wahlen 2016

Frage: **Wie viele BewerberInnen müssen auf einem Listenvorschlag namentlich aufgeführt werden?**

Antwort: Mindestens drei Bewerber pro Liste. Die Zahl der BewerberInnen ist nach oben unbegrenzt. Stets müssen jedoch zehn wahlberechtigte Mitglieder einen Listenvorschlag unterstützen.

Frage: **Müssen bei einer reinen KJP-Liste die *Unterstützer* alle KJP-Eigenschaft haben?**

Antwort: Nein, im Gegensatz zu den Bewerbern müssen die Unterstützer „nur“ wahlberechtigte Mitglieder sein, das sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Frage: **Müssen die BewerberInnen auf der Wahlliste und die UnterstützerInnen verschiedene Personen sein?**

Antwort: Ja; Personenidentität ist hier **nicht** möglich.

Frage: **Wie kandidiere ich auf einer Liste?**

Antwort: Alle Wahlberechtigten (d.h. alle, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind) können Wahlbewerber sein, also kandidieren. Voraussetzung einer Aufnahme in eine Liste ist die Zustimmung der Listenverantwortlichen. Einen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Liste haben Sie nicht.

Frage: **Wie stelle ich eine eigene Liste auf?**

Antwort: Wahlberechtigte können eine eigene Liste aufstellen, wenn auf dieser Liste mindestens drei wahlberechtigte Bewerber vertreten sind. Beachten Sie insbesondere die Vorschrift des § 10 der Wahlordnung, dort sind wichtige Einzelheiten geregelt. Die Kammer hält auch entsprechende Formulare bereit, die Sie im Internet herunterladen können. Sie brauchen insbesondere zehn Wahlberechtigte als Unterstützer. Beachten Sie auch die Frist - bis zum 16. September 2016 um 24 Uhr müsste Ihr Wahlvorschlag vorliegen.

Frage: **Darf die Kammer die Wahlwerbung versenden?**

Antwort: Ja. Zu beachten ist aber ein datenschutzrechtliches Problem. Die Kammer stellt das Wählerverzeichnis auf; sie kennt die Adressen aller Wahlberechtigten. Dieses Wählerverzeichnis darf die Kammer aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an die Wahlbewerber herausgeben. Die Kammer hat sich bereit erklärt, die Wahlwerbung der Listenvorschläge **einmalig** an alle Mitglieder zu versenden. Die Kammer übernimmt dabei nur den organisatorischen Teil der Versendung der Wahlwerbung. Die für die Versendung der Wahlwerbung entstehenden Kosten müssen die Wahlbewerber tragen. Möchte eine Liste von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss die Werbung in ausreichender Stückzahl bis zum **12.10.2016** in der Geschäftsstelle eingegangen sein.